

Aufgabenbereich der Forensischen Psychiatrie

- Begutachtung:

- **Strafrecht:** (Schuldfähigkeit, Gefährlichkeitsprognose, Verhandlungs- und Haftfähigkeit)
- **Zivilrecht:** Geschäfts-, Testier-, und Einwilligungsfähigkeit
- **Betreuungsrecht:** Notwendigkeit einer Betreuung / Unterbringung
- **Sozialrecht:** Gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, Schwerbehindertengesetz

- Behandlung:

- **Unterbringung/Behandlung psychisch kranker Straftäter (§ 63 StGB)**
- **Unterbringung/Behandlung suchtkranker Straftäter (§ 64 StGB)**
- **Ambulante Straftäterbehandlung**

§ 20 StGB Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer

bei Begehung der Tat

**wegen einer krankhaften seelischen Störung,
wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder
wegen Schwachsinnns
oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit**

unfähig ist,

**das Unrechte der Tat einzusehen
oder nach dieser Einsicht zu handeln.**

§ 21 StGB Verminderte Schuldfähigkeit

Ist

**die Fähigkeit des Täters,
das Unrechte der Tat einzusehen oder
nach dieser Einsicht zu handeln,**

aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe

bei Begehung der Tat erheblich vermindert,

so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Eingangskriterien §§ 20, 21 StGB

Juristischer Terminus

Psychiatrische Erkrankung

krankhafte seelische Störung

schizophrene und affektive Psychosen,

organische Psychosen und Psychosyndrome

tiefgreifende Bewußtseinsstörung

„psychogener Dämmerzustand“ sowie andere

dissoziative Störungen

Schwachsinn

Oligophrenien

schwere andere seelische Abartigkeit

psychogene Reaktionen, Neurosen, Sucht,

sexuelle Deviationen, Persönlichkeitsstörungen

§ 61 StGB Übersicht

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind

- 1. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,**
- 2. die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,**
- 3. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,**
- 4. die Führungsaufsicht,**
- 5. die Entziehung der Fahrerlaubnis,**
- 6. das Berufsverbot.**

§ 63 StGB Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Die Unterbringung

- betrifft psychisch kranke / gestörte Straftäter, die bei ihrer Tat vermindert oder gar nicht schuldig waren;
- setzt voraus, dass ohne Behandlung erneute Delikte zu befürchten sind;
- ist mit einem Behandlungsauftrag verbunden, erfolgt aber unabhängig von einer günstigen Behandlungsaussicht;
- wird zumeist in einem besonders gesicherten forensisch-psychiatrischen Krankenhaus vollzogen;
- ist zeitlich unbegrenzt;
- wird erst dann, wenn keine erneuten Delikte mehr zu befürchten sind, durch ein Gericht zur Bewährung ausgesetzt.

§ 64 StGB Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Die Unterbringung

- betrifft suchtkranke Straftäter, die ihre Tat unter Einfluss des Suchtmittels (z.B. Alkoholrausch) oder infolge des „Suchtdruckes“ (z.B. Beschaffungskriminalität) begangen haben;
- setzt voraus, dass ohne Behandlung erneute Delikte wegen der Suchterkrankung zu befürchten sind;
- erfolgt nur bei günstiger Behandlungsaussicht;
- ist auf eine Höchstdauer von 2 Jahren begrenzt.

§ 66 StGB Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Die Unterbringung

- betrifft voll schulfähige Straftäter, bei denen ein „Hang zur Begehung schwerwiegender Straftaten“ besteht;
- wird in der Praxis zumeist bei Sexualstraftätern und Straftätern mit einer dissozialen Persönlichkeitsstörung angewandt;
- wird im Anschluss an die Verbüßung der Freiheitsstrafe in speziellen Justizvollzugsanstalten vollzogen;
- ist zeitlich unbegrenzt;
- wird erst dann, wenn keine erneuten Delikte mehr zu befürchten sind, durch ein Gericht zur Bewährung ausgesetzt.

§ 104 BGB: Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet.

Folge:

Ein im Zustand der Geschäftsunfähigkeit abgeschlossener Vertrag (z.B. ein Kaufvertrag) ist unwirksam.

Eine freie Willensbestimmung liegt nicht vor,

wenn eine Erkrankung / Behinderung die Umsetzung persönlicher Wertvorstellungen verhindert, indem sie:

- kognitive Voraussetzungen der Intentionsbildung und –realisierung beeinträchtigt, oder
- motivationale Voraussetzungen der Willensbildung verändert.

Dies kann auftreten bei:

- geistiger Behinderung
- organischen, schizophrenen und affektiven Psychosen
- organischen Psychosyndromen (Demenz)

§ 1896 BGB: Betreuung

Eine Betreuung

- wird auf Antrag des Betroffenen oder „von Amts wegen“ durch ein Vormundschaftsgericht eingerichtet;
- erfolgt bei Volljährigen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht oder nur noch teilweise in der Lage sind, ihre Angelegenheit zu besorgen;
- wird von einem vom Vormundschaftsgericht benannten Betreuer wahrgenommen;
- betrifft lediglich die dem Betreuer vom Gericht zugewiesenen Betreuungsbereiche (z.B. Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung).

§ 1906 BGB: Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen

Eine freiheitsentziehende Unterbringung („Zwangsunterbringung“)

- **ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zulässig;**
- **darf nur „zum Wohl des Betreuten“ erfolgen und setzt voraus:**
 - **eine krankheitsbedingte Gefahr eines Suizides oder erheblichen gesundheitlichen Schädigung**
 - oder**
 - **die Notwendigkeit einer ärztlichen Untersuchung oder Behandlung, die ohne eine Unterbringung nicht durchgeführt werden könnte und deren Erfordernis der Betroffene krankheitsbedingt nicht erkennen kann.**

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW)

Das Gesetz regelt

- vorsorgende Hilfen für psychisch Kranke;
- die öffentlich-rechtliche Unterbringung („Zwangsunterbringung“);
- nachsorgende Hilfen für psychisch Kranke.

Zuständig für die vor- und nachsorgenden Hilfe sind im wesentlichen die sozialpsychiatrischen Dienste der Gesundheitsämter.

Unterbringung gemäß PsychKG-NRW

Eine Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik gegen den Willen des Betroffenen

- **ist nur zulässig, sofern durch ein krankheitsbedingtes Verhalten eine aktuelle erhebliche Selbstgefährdung oder Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer besteht, die nicht anders abgewendet werden kann;**
- **erfolgt auf Antrag der örtlichen Ordnungsbehörde;**
- **bedarf der Anordnung durch das Vormundschaftsgericht.**